

Nun, meine Herren, will ich nicht bestreiten, daß in einzelnen Fällen zeitlich die hohe Staatsregierung diesen Spruchbrauch geübt hat und daß derselbe durch Gesetzesanalogie gerechtfertigt gewesen ist; allein gegenwärtig, wo wir im Begriff stehen, die Städteordnung zu revidiren und zwar derartig zu revidiren, daß wir alles daneben und bisher Bestehende aufheben, scheint es mir doch geboten, in dieser Hinsicht eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen, und zwar in der zweifachen Richtung: erstens, daß ein Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung einer Gemeinde überhaupt zustehen soll; zweitens aber auch, daß dieser Beschluß der Genehmigung der hohen Staatsregierung, das ist also hier des Ministeriums des Innern unterliegen solle. Ich glaube nicht, daß wir mit einem derartigen ausdrücklichen Zusätze zu § 1 etwas Ueberflüssiges beschließen; denn erstens steht in § 1 eine Präklusivfrist, und neben dieser Präklusivfrist einen solchen Abänderungsbeschluß zuzulassen, bedarf doch wohl einer ausdrücklichen Sanction; zweitens vermag ich in der Städteordnung keine Stelle zu finden, aus welcher für die Regierung und beziehentlich zunächst für die Gemeinde eine derartige Berechtigung schon deducirt werden könnte. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, zu § 1 als Absatz 4 hinzuzufügen:

„ein später nach dem . . . gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.“

Ich glaube damit zunächst die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses und zugleich die Nothwendigkeit seiner Genehmigung getroffen zu haben. Besonders die Nothwendigkeit der Genehmigung wird uns dafür Bürgschaft geben, daß nicht zu schnell und ohne wirklichen Grund variirt werde.

Präsident von Zehmen: Herr Hofrath von Bose hat folgenden Antrag zu § 1 Absatz 4 eingebracht:

„ein später nach dem . . . gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.“

Ich habe zunächst die Unterstützungsfrage auf diesen Antrag zu richten. Wird derselbe von der Kammer unterstützt? — Er ist ausreichend unterstützt und wird daher mit zur Verhandlung gestellt.

Der Herr Referent hat zunächst das Wort.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich fürchte nur, daß, wenn wir den Antrag des Herrn Hofrath von Bose annehmen, wir indirect das Gesetzlich sanctioniren, was wir in den Beschlüssen der Zweiten Kammer bei §§ 1 b und c ablehnen wollten, nur daß die Zweite Kammer ihre Beschlüsse noch an gewisse Bedingungen geknüpft hat. Ich halte den Zusatz auch nicht für nöthig. Allerdings besteht keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Regierung

das Recht hat, auf Wunsch der Gemeinden den Wechsel der Gemeindeordnung zu gestatten; allein die Regierung hat seit Bestehen der Städteordnung dieses Recht als Ausfluß der ihr zustehenden Staatsgewalt in Anspruch genommen und auch in einzelnen Fällen praktisch zur Ausführung gebracht. Es hat dagegen Niemand Widerspruch erhoben. Ich sollte daher meinen, wenn künftig wirklich der Fall vorkommt, den Herr Hofrath von Bose uns in Aussicht stellt, daß eine Gemeinde ihre Kräfte überschätzt hat, oder umgekehrt, und sie infolge dessen den Wechsel der Gemeindeverfassung wünscht, daß dann auch die Staatsregierung dazu berechtigt ist, diesem Wunsche zu entsprechen. Ich wünsche daher, daß man diesen Antrag des Herrn von Bose nicht annehme.

Geh. Finanzrath von Rostitz-Wallwitz: Ich habe den Antrag des Herrn von Bose unterstützt, nicht, weil ich ihm vollständig beistimme, wohl aber, weil ich es für gerathen halte, daß die Frage hier noch besprochen werde. Im Allgemeinen bin ich aber nicht der Meinung, die der Herr Referent soeben ausgesprochen hat, daß nach der Fassung des § 1 der hohen Staatsregierung allein ohne Zuthun der Ständeversammlung das Recht zustehe, eine derartige Abänderung der städtischen Verfassung zu genehmigen. Ich fasse die Sache vielmehr so auf, daß, wenn späterhin eine Abänderung vorkommen sollte, wenn eine Stadtgemeinde ihre Verfassung zu ändern wünscht, dieses nicht geschehen kann ohne ein ausdrückliches Specialgesetz; daß aber eine derartige Aenderung an die Vereinbarung der Regierung mit der Ständeversammlung gebunden wäre, halte ich an und für sich für keinen Uebelstand, weil dadurch leichtsinnigen oder übereilten Abänderungen ein Niegel vorgeschoben wird. Ich bin daher der Ansicht, daß, wenn die Beschlüsse der Zweiten Kammer, §§ b. und c. fallen, es zu einer derartigen Abänderung, wie sie Herr Hofrath von Bose im Auge hat, eines förmlichen Specialgesetzes bedürfen würde.

Staatsminister von Rostitz-Wallwitz: Die Staatsregierung befindet sich mit der Auffassung des geehrten Herrn Vorredners nicht ganz im Einklang. Sie ist davon ausgegangen und hat dies auch in der Zweiten Kammer ausgesprochen, daß das Recht, welches die Regierung zeitlich gehabt hat, daß, wenn eine Gemeinde darauf anträgt, von der Städteordnung für größere Städte zur modificirten Landgemeindeordnung oder wie es künftig heißen wird, zur Städteordnung für kleinere und mittlere Städte überzugehen, und umgekehrt, die Regierung die Genehmigung dazu erteilen kann, noch ferner aufrecht erhalten bleibt, ohne daß es deshalb eines Gesetzes im einzelnen Falle bedürfte. Etwas Anderes hat der Antrag des Herrn Hofrath von Bose, wenn ich ihn richtig aufgefaßt habe, auch nicht im Sinne. Er zweifelt nur daran, daß der Regierung nach der Fassung der dormaligen Gesetzes-